

# EnEV 2009

## Zusammenfassung

*Dieser Text fasst die Regelungen des Kabinettsentwurfs zur EnEV 2009 zusammen und bietet somit einen schnellen Überblick über die am 18.06.2008 geplante Neuregelung, die ab dem 01.01.2009 in Kraft treten soll.*

*Die Firmen HOTTGENROTH sowie ETU übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle falsche oder missverständliche Darstellungen. Im Zweifel sind die Originaltexte der Bundesministerien maßgeblich.*

### Was regelt die EnEV?

- ◆ Wie bisher regelt die Energieeinsparverordnung (EnEV) folgende Bereiche:
- ◆ Energieausweise für Bestandsgebäude und Neubauten
- ◆ Energetische Mindestanforderungen für Neubauten
- ◆ Energetische Mindestanforderungen für Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude
- ◆ Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik, sowie Warmwasserversorgung
- ◆ Energetische Inspektion von Klimaanlage  
Ordnungswidrigkeiten

### Für welche Gebäude gilt die EnEV?

- ◆ Wie bisher gilt die EnEV für alle beheizten und gekühlten Gebäude bzw. Gebäudeteile
- ◆ Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z.B. Zelte) oder für ganz spezielle Nutzung (z.B. Gewächshäuser, Ställe)

## Was ändert sich im Vergleich zu EnEV 2007?

Nachdem mit der EnEV 2007 im Wesentlichen Regelungen für Energieausweise für Bestandsgebäude eingeführt worden sind, wird mit der neuen EnEV 2009 das Anforderungsniveau an Neubau und Bestand in einem ersten Schritt verschärft. Eine zweite Stufe der Verschärfung soll mit der EnEV 2012 umgesetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen der EnEV 2009 laut Kabinettsentwurf sind:

- ◆ Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen bei Neubau und Sanierung
- ◆ Verschärfung der energetischen Anforderungen an Außenbauteile im Falle wesentlicher Änderungen im Gebäudebestand
- ◆ Einführung des Referenzgebäudeverfahrens für Wohngebäude, d.h. der bisherige Nachweis in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis entfällt.
- ◆ Einführung des neuen Bilanzierungsverfahren (DIN V 18599) für Wohngebäude
- ◆ Der einzuhaltende Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlustes  $H'_{T}$  wird bei Wohngebäuden nicht mehr in Abhängigkeit des  $A/V_e$ -Verhältnisses ermittelt, sondern bezieht sich auf die Einbindung des Gebäudes und teilweise auf die Größe. Demnach haben kleine freistehende Einfamilienhäuser einen niedrigeren  $H'_{T}$  einzuhalten als andere Wohngebäude.
- ◆ Regelung zur stufenweisen Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen
- ◆ Überprüfung der Einhaltung von Nachrüstverpflichtungen und anlagentechnischen Bestimmungen der EnEV durch Bezirksschornsteinfegermeister
- ◆ Erweiterung der Qualifikationsanforderungen an Aussteller von Energieausweisen
- ◆ Stärkung des Vollzugs der EnEV durch die Einführung privater Nachweispflichten mittels Stichprobenkontrollen durch zuständige Behörden

## Was hat sich bei den Anforderungen für Wohngebäude verändert?

### Neubau

- ◆ Bei Neubau von Wohngebäuden müssen, wie bisher, sowohl die Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehüllen, als auch die Anforderungen an den zulässigen Höchstwert des Primärenergiebedarfs eingehalten werden.
- ◆ Der Nachweis über die Einhaltung des maximalen Primärenergiebedarf wird nach EnEV 2009 nicht mehr anhand einer einfachen Formel in Abhängigkeit vom  $A/V_e$ -Verhältnis geführt, sondern es wird der Mittelwert anhand eines in Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung identisches Gebäude ermittelt. Der für das Referenzgebäude ermittelte Primärenergiekennwert ergibt den maximalen einzuhaltenden Wert für das jeweilige Gebäude. Dieser maximal zulässige Primärenergiebedarf soll gemäß Kabinettsbeschluss von Meseberg (09.112007) gegenüber der ENEC 2007 um durchschnittlich 30% verringert werden. Die Verschärfung betrifft zu gleichen Teilen die Anforderungen an die Gebäudehülle und die Anlagentechnik.
- ◆ Die Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle werden wie bisher auch über einen durchschnittlichen einzuhaltenden U-Wert über die gesamte Gebäudehülle nachgewiesen. Allerdings wird der Höchstwert nicht wie bisher über das  $A/V_e$ -Verhältnis ermittelt, sondern über den Gebäudetyp. Es wird dabei unterschieden zwischen „freistehendes Einfamilienhaus (mit AN größer oder kleiner als 350m<sup>2</sup>)“, „einseitig angebautes Wohngebäude“, „alle anderen Wohngebäude“ und „Erweiterung und Ausbauten“.
- ◆ Für innovative Heizsysteme, für deren Berechnung es weder anerkannte Regeln der Technik noch gesicherte Erfahrungswerte gibt, können Komponenten mit ähnlicher energetischer Eigenschaften angesetzt werden. Der bisher alternativ zulässige Nachweis über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes der Gebäudehülle, die sogenannte 76%-Regel, entfällt dadurch.

### Änderung, Erweiterung und Ausbau von Wohngebäuden

Bei der Änderung, Erweiterung und dem Ausbau bestehender Wohngebäude kann als Nachweis der Einhaltung der EnEV wahlweise das Bauteilverfahren oder das Referenzgebäudeverfahren angewendet werden.

Bauteilverfahren: Das geänderte Bauteil darf, wie bereits in der EnEV 2007 definiert, den festgelegten U-Wert nicht überschreiten. Das Anforderungsniveau der U-Werte wurde je nach Bauteil in unterschiedlicher Höhe verschärft, z. B. für Außenwände von 0,35 bzw. 0,45 auf 0,28 W/m<sup>2</sup>K oder für Fenster von 1,7 auf 1,3 W/m<sup>2</sup>K.

Referenzgebäudeverfahren: Alternativ zum Bauteilverfahren kann wie bisher der Nachweis über die Einhaltung des Jahres-Primärenergiebedarf für das gesamte

Gebäude geführt werden. Dabei darf der Jahres-Primärenergiebedarf des gesamten Wohngebäude, den das Referenzgebäude aufweist, nicht mehr als 40% überschreiten.

- ◆ Zudem wurde die Definition der Bagatellgrenze verändert und vereinfacht. Mussten nach der EnEV 2007 keine Anforderungen erfüllt werden, wenn weniger als 20% einer Bauteilfläche gleicher Orientierung geändert wurde, so liegt nun zukünftig die Grenze bei 10% der Gesamtfläche eines Bauteils ohne Berücksichtigung der Orientierung. Die Anforderungen der EnEV an die einzuhaltenden U-Werte beziehen sich dabei wie bisher auf die veränderte Fläche und nicht auf die gesamte Fläche.
- ◆ Bei Ausbau von Dachraum und bisher nicht beheizten oder gekühlten Räumen ermöglicht die EnEV 2007 den Nachweis über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes der Gebäudehülle. Diese Möglichkeit entfällt nun.

### **Wie ändert sich das Berechnungsverfahren für Wohngebäude?**

- ◆ Neben dem bisher bekannten Bilanzierungsverfahren nach DIN V 4108-6 und DIN 4701-10 wird ein neues Berechnungsverfahren eingeführt, das sich auf die DIN V 18599 beruht. Zwischen beiden Berechnungsverfahren besteht freie Wahlmöglichkeiten, jedoch das zu berechnende Gebäude sowie das Referenzgebäude müssen nach dem gleichen Verfahren berechnet werden.
- ◆ Das bisherige vereinfachte Berechnungsverfahren für Wohngebäude ist mit der Einführung des Referenzgebäudeverfahrens nicht mehr anwendbar
- ◆ Die bereits für die Bilanzierung von Nichtwohngebäuden bekannte DIN V 18599 soll hierfür um einen Teil erweitert werden, mit dem in Zukunft auch Wohngebäude bilanziert werden können. Ziele dieser Einführung auch für Wohngebäude sind die realistische Abbildung besonders energieeffizienter Gebäude und die Harmonisierung der Berechnungsmethode für Wohn- und Nichtwohngebäude
- ◆ Der berechnete Energiebedarf bezieht sich bei Wohngebäuden, wie bisher auch, auf die Gebäudenutzfläche  $A_N$ . Gemäß ENEV 2007 werden unterschiedliche Berechnungsformen für  $A_N$  zugrundegelegt, je nachdem, ob ein Neubau oder ein Bestandsgebäude betrachtet wird.
- ◆ Die Formel zur Berechnung der Nutzfläche  $A_N$  aus dem beheizten Gebäudevolumen wird in der EnEV 2009 vereinheitlicht. Bei durchschnittlichen Geschosshöhen von mehr als 3m oder weniger als 2,50m ist die Formel einheitlich von der durchschnittlichen Geschosshöhe abhängig (auch bei Neubauten).

### **Was hat sich bei den Anforderungen für Nichtwohngebäude verändert?**

- ◆ Das Berechnungsverfahren für die Bilanzierung von Nichtwohngebäuden ändert sich nicht, jedoch wird das Anforderungsniveau des Jahres-Primärenergiebedarfs, wie bei Wohngebäuden, verschärft.
- ◆ Anstelle des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmetransferkoeffizient sind zukünftig Grenzwerte für gemittelte Wärmedurchgangskoeffizienten der jeweiligen Außenbauteile einzuhalten. Es wird ein gemeinsamer Grenzwert für folgende Bauteile vorgegeben: Alle opaken Bauteile gemeinsam, Vorhangfassaden, Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln und alle anderen transparenten Bauteile, die nicht in vorherige Kategorien enthalten waren. Die bisherige Differenzierung nach dem Fensterflächenanteil entfällt damit.
- ◆ Wird von einem Bauteil mehr als 10% der gesamten Bauteilfläche geändert, müssen für die geänderte Fläche Mindest-U-Werte eingehalten werden. Die Anforderungen an diesen U-Werten sind je nach Bauteil in unterschiedlicher Höhe verschärft worden.
- ◆ Wie beim Wohngebäude entfällt die sogenannte 76%-Regel, d.h. die Nachweismöglichkeit über die Unterschreitung des spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizient der Gebäudehülle.
- ◆ Die Anforderungen an den einzuhaltenden Sonneneintragskennwert werden nicht geändert. Allerdings entfällt die bisherige Öffnungsregelung für gekühlte Gebäude, mit der Begründung, dass für Kühlung auf Grund von unzureichendem sommerlichen Wärmeschutz ein hoher vermeidbarer Energiebedarf des Gebäudes auftreten würde.

### **Wie ändert sich das Berechnungsverfahren für Nichtwohngebäude?**

Die Anwendung der vereinfachten Verfahren (Ein-Zonen-Model) wird auf weitere Nutzungstypen erweitert (Turnhalle, Bibliotheken)

Es wird klargestellt, dass unter der Bezugsfläche ausschließlich die thermisch konditionierten Flächen gezählt werden. Die Verordnung ist jedoch nicht auf nicht beheizte oder gekühlte Gebäudeteile anzuwenden.

Es werden folgende Vereinfachungen des Berechnungsverfahrens vorgenommen:

1. Ansatz der tatsächlich vorhandenen Beleuchtungsstärke (max. 1500 lx) z.B. bei Einzelhandel
2. Bildung eines flächengewichteten Mittelwertes der U-Werte der opaken Außenbauteile über das gesamte Gebäude und anschließende Zuordnung zu den Zonen
3. Wenn für die energetische Bewertung keine Regeln der Technik vorliegen, dürfen zukünftig die Eigenschaften vergleichbarer Komponenten angesetzt werden (statt bisher die Referenzausführung)

## **Bei welchen Gebäuden muss eine Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme durchgeführt werden?**

Bei der Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude soll laut der EnEV 2009 die Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme bereits ab einer Nutzfläche größer 50m<sup>2</sup> verpflichtend sein. Die Änderung dient der Harmonisierung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich, der Regelungen für Gebäude ab 50m<sup>2</sup> Nutzfläche vorsieht.

## **Welche Austausch- und Nachrüstverpflichtungen gibt es?**

Die Nachrüstplichten für den Heizkesselaustausch und Dämmung von Heizungs- und Wasserrohren bleiben unverändert. Die Pflichten zur Außerbetriebnahme von Heizkesseln waren nach der EnEV 2007 bereits bis Ende 2008 zu erfüllen, die Dämmung von Heizungs- und Warmwasserrohren für die Mehrzahl der Fälle bereits 2006. In den Übergangsvorschriften der EnEV werden die Verpflichtungen weiterhin geregelt. Sollte den Verpflichtungen noch nicht nachgekommen worden sein, sind diese weiterhin anzuwenden.

Folgende Nachrüstverpflichtungen sollen in der EnEV 2009 geändert bzw. neu geregelt werden:

### **Dämmung der obersten Geschossdecke**

- ◆ Bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecke beheizter Räume müssen nachträglich so gut gedämmt werden, dass ein U-Wert von 0,24 W/(m<sup>2</sup>K) eingehalten wird, anstatt der bisherige von 0,30 W/(m<sup>2</sup>K)
- ◆ Auch begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume sind ab 01.01.2012 mit einer Dämmung (U-Wert 0,24 W/(m<sup>2</sup>K)) zu versehen, sofern dies nicht mit einem unangemessenen Aufwand und damit fehlender Wirtschaftlichkeit verbunden ist, z. B. bei Überlassung zur Nutzung an Mieter oder wenn die Beseitigung von Einbauten notwendig wäre.
- ◆ Alternativ kann stattdessen das darüber liegende Dach gedämmt werden.

### **Außerbetriebnahme von elektrischen Nachtspeicherheizungen**

Elektrische Speicherheizsysteme, sogenannte Nachtspeicherheizungen, sollen mit einem Alter von mindestens 30 Jahren langfristig und stufenweise unter Betrachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots außer Betrieb genommen werden. Das Betriebsverbot ist einer der Bausteine des Integrierten Energie- und Klimaprogramms von August 2007.

- ◆ Nachtspeicherheizungen müssen in Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten und normalen beheizten Nichtwohngebäuden bis spätestens 31.12.2019 außer Betrieb genommen werden, sofern diese älter als 30 Jahre sind und in Wohngebäude das

einziges Heizsystem darstellen bzw. in Nichtwohngebäuden mehr als 500m<sup>2</sup> Nutzfläche beheizen.

- ◆ Geräte die ab 1990 aufgestellt oder eingebaut wurden, dürfen noch länger im Betrieb bleiben: Sie müssen jedoch spätestens 30 Jahre nach Einbau oder Aufstellung oder bei Erneuerung von wesentlichen Bauteilen entfernt werden.
- ◆ Werden mindestens drei solcher Heizgeräte in einem Gebäude betrieben, ist das Alter des zweitältesten Heizaggregats für den Austauschzeitpunkt maßgeblich.
- ◆ Ausnahmen sind für den Austausch vorgesehen, wenn der Austausch auch unter Inanspruchnahme von Förderprogrammen unwirtschaftlich wäre oder das Gebäude mindestens den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1995 entspricht, also:
  1. der Bauantrag nach dem 31.12.1994 gestellt wurde,
  2. das Gebäude von Beginn an oder nach einer entsprechenden Sanierung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung von 1995 erfüllt.
- ◆ Eine Ausnahme ermöglicht die elektrische Beheizung mit sehr niedrigen Leistungen von weniger als 20W/m<sup>2</sup>, wie z.B. bei Passivhäusern

### **Was ist bei der Inbetriebnahme von neuen Heizungen zu beachten?**

Die EnEV 2009 begrenzt die anlagentechnischen Mindestanforderungen nicht mehr nur auf Gas und Heizöl-Heizkessel, sondern erweitert diese auf alle Wärmeerzeugersysteme, z. B. auch auf Wärmepumpensysteme, Holzpellettheizung.

Die Mindestanforderung bezieht sich nun nicht mehr auf den Typ der Anlage, sondern auf eine Aufwandszahl:

Das Produkt aus Erzeugeraufwandszahl  $e_g$  und Primärenergiefaktor  $f_p$  darf nicht größer als 1,30 sein. Diese Anforderung gilt für Niedrigtemperatur- und Brennwertkessel als erfüllt. Bestehende Gebäude, die den zulässigen Primärenergiebedarfskennwert um mehr als 40% unterschreiten sind von der Anforderung ausgenommen

## **Was muss bei Klima- und Lüftungsanlagen beachtet werden?**

### **Energetische Inspektion von Klimaanlage**

Die bereits in der EnEV 2007 vorgeschriebene energetische Inspektion von Klimaanlage soll zukünftig von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde geprüft werden können.

Hierfür ist dem Betreiber von der inspizierenden Person eine Bescheinigung auszustellen, die er der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen hat. Wann und in welcher Form eine solche Prüfung durchgeführt wird, bleibt den Bundesländern überlassen.

### **Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumluftechnik**

- ◆ Für größere Klima- und Lüftungsanlagen, die auch zur Luftbefeuchtung oder Luftentfeuchtung bestimmt sind, gilt nun auch die Pflicht zur Nachrüstung von elektronischen Steuerungseinrichtungen, die den Sollwert für Befeuchtung oder Entfeuchtung getrennt regeln können.
- ◆ Künftig wird bei erstmaligem Einbau und beim Ersatz von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen eine „maßvolle Dämmpflicht“ eingeführt (6mm mit WLG 035). Im Gegensatz zu Heizungsanlagen bestehen bisher keine Anforderungen an die Dämmung von Kälteverteilnetzen. Bei fachgerechter Ausführung werden sie jedoch aus Gründen der Kondensatvermeidung sowieso wärmegeklämt, so dass unter anderem keine Mehrkosten entstehen.
- ◆ Klimaanlage mit hohem Kältebedarf (Nennleistung größer 12 kW) und raumluftechnische Anlagen mit einem hohen Volumenstrom (mehr als 4000m<sup>3</sup>/h), die neu eingebaut werden oder deren Zentralgeräte erneuert werden, müssen mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung versehen sein.

### **Was ändert sich beim Energieausweis?**

Die Regelungen zum Energieausweis aus der EnEV 2007 bleiben im Wesentlichen unverändert. Änderungen ergeben sich hauptsächlich zur Verdeutlichung von Anforderungen oder Regelungen. Im Formular wurden Änderungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderlich.

Im Einzelnen gibt es folgende Änderungen / Ergänzungen:

- ◆ Bei der Regelung zur Ausstellung von Energieausweisen wird verdeutlicht, dass bei einer energetischen Sanierung nur dann ein Energieausweis zu erstellen ist, wenn der Nachweis zur Einhaltung des Jahres-Primärenergiebedarfs geführt wird (Referenzgebäudeverfahren). Wird nach dem bauteilverfahren vorgegangen, muss kein Ausweis erstellt werden. Die neue Formulierung bedeutet keine Änderung in der Verordnung, verdeutlicht aber den Sachverhalt.
- ◆ Bisher waren Baudenkmäler zwar von der Pflicht ausgenommen, einen Energieausweis bei Verkauf oder Vermietung vorlegen zu müssen, nicht aber von der Aushangpflicht. Mit der EnEV 2009 entfällt diese Pflicht auch.



- ◆ Im neuen Verordnungstext wird eindeutig formuliert, dass der Eigentümer des Gebäudes für die Datenqualität laut den Vorgaben der EnEV verantwortlich ist, sofern er diese mit dem Aussteller des Energieausweises zur Verfügung stellt.
- ◆ Im bedarfsbasierten Energieausweis werden Angaben zu den folgenden Punkten gemacht:
  1. Mehrfachnennung bei Baujahr der Anlagentechnik
  2. Angaben zum Berechnungsverfahren
  3. Einhaltung sommerlicher Wärmeschutz
  4. Nutzung von Vereinfachungen
  5. Erfüllung der Ersatzmaßnahme nach §7 Nr. 2 EEWärmeG

### **Wer darf den Energieausweis ausstellen?**

Die Regelung zur Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen wurde ausgeweitet. Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- ◆ Die Gruppe der „Absolventen von Diplom, Bachelor- oder Masterstudiengänge an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen“ wird aufgrund der Gleichbehandlung ergänzt durch Personen mit einem erfolgreich abgelegten Staatsexamen.
- ◆ Gemäß der bestehenden EnEV 2007 sind Handwerksmeister und staatlich anerkannte Techniker zum Ausstellen von Energieausweisen für Wohngebäude berechtigt, wenn Sie einen Lehrgang zum Energieberater des Handwerks abgeschlossen haben, der vor dem 25.04.2007 begonnen hat. Diese Übergangsregelung wird im Kabinettsentwurf zur EnEV 2009 gleichermaßen auf alle Hochschulabsolventen ausgeweitet, die einen solchen Lehrgang abgeschlossen haben.
- ◆ Laut bisheriger Formulierung in der EnEV 2007 durften Hochschulabsolventen nur Energieausweise ausstellen, wenn sie eine Fortbildung sowohl für den Bereich Wohn- als auch Nichtwohngebäude besucht haben. Mit der neuen Formulierung genügt bei dieser Personengruppe für die Ausstellung von Ausweisen für Wohngebäude eine Fortbildung, die sich lediglich auf die Inhalte für den Bereich Wohngebäude laut Anlage 11 der EnEV beschränkt. Die Ausstellungsberechtigung ist dann entsprechend auf Wohngebäude beschränkt.
- ◆ Sollte der Ausbildungsabschluss eines potenziellen Ausstellers nicht den geforderten beruflichen Vorbildungen gemäß § 21 Absatz 1 der EnEV entsprechen, soll nun die Möglichkeit bestehen, bei der zuständigen Behörde eines Bundeslandes (oder einem mit der öffentlichen Ausgabe Beliehenen) einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des absolvierten Ausbildungsganges zu stellen.
- ◆ Auch Absolventen eines Lehrgangs zum Energieberater des Handwerks, die diesen vor dem 25.04.2007 begonnen haben, aber weder Handwerksmeister noch staatlich anerkannten Techniker oder Hochschulabsolventen sind, sollen die Möglichkeit erhalten, einen solchen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zu stellen.

## **Was geschieht, wenn die Vorgaben zum Energieausweis nicht eingehalten werden?**

Bisher handelt ordnungswidrig, wer „vorsätzlich oder fahrlässig“ einen Energieausweis ausstellt ohne eine entsprechende Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV zu besitzen oder wer einen Energieausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Zukünftig sollen Zuwiderungshandlungen geahndet werden können, wenn sie „vorsätzlich oder leichtfertig“ sind.

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen sollen künftig auch „unrichtige“ Energieausweise bzw. nicht richtige Errichtung von Neubauten und bei Änderung von Bestandgebäuden geahndet werden können z. B. Nichteinhalten des zulässigen Jahren-Primärenergiebedarfs, Bereitstellung und Verwendung von falschen Daten.

## **Wie wird die Anwendung der Regel der EnEV dokumentiert?**

Zur Stärkung des Vollzugs der EnEV wird es laut Kabinettsentwurf zur EnEV 2009 private Nachweispflichten bei der Änderung von Gebäuden geben. Diese Nachweise sollen mindestens stichprobearartig von den Landesrecht zuständigen Behörden geprüft werden.

Folgende private Nachweise werden laut EnEV 2009 vorgeschrieben:

- ◆ Unternehmererklärung: Wenn in einem Bestandsgebäude die Anlagentechnik oder Teile davon ersetzt oder neu eingebaut werden oder wenn Änderungen der Außenbauteile und der Dämmung der obersten Geschossdecke vorgenommen werden, ist dem Bauherrn oder Eigentümer nach Abschluss der Arbeiten eine formlose schriftliche Bestätigung auszuhändigen. Bestätigt wird die Einhaltung der Anforderungen der EnEV für das geänderte oder eingebaute Bauteil. Für Neubauten gelten Regelungen nach Landesrecht.
- ◆ Die Unternehmererklärung ist vom Bauherrn oder Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- ◆ Eigentümergeklärung: Wurden Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt, reicht die Angabe des Eigentümers über die Art und den Zeitpunkt des Abschlusses der durchgeführten Maßnahme, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde eine solche Erklärung verlangt. Wurden Arbeiten an Dach oder oberster Geschossdecke vor Inkrafttreten der EnEV 2009 durchgeführt, kann der Eigentümer auch über diese Arbeiten selbst eine Bescheinigung erstellen, wenn ein Unternehmer sie durchgeführt hat.

### **Wer überprüft die Einhaltung der Anforderung der EnEV?**

- ◆ Bezirksschornsteinfegermeister sollen künftig überprüfen, ob die Nachrüstverpflichtungen und die Anforderungen beim Einbau einer neuen Anlage eingehalten wurden. Diese Prüfung wird einmalig bei der ersten Feuerstättenschau nach Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt. Sie betrifft nur die Erfüllung von Nachrüstpflichten.
- ◆ Der Eigentümer kann zum Nachweis dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Unternehmererklärung bzw. eine Eigentümererklärung vorlegen. In diesem Falle muss keine Prüfung durch den Schornsteinfeger durchgeführt werden.
- ◆ Bei Nichteinhaltung der Anforderung gemäß EnEV setzt der Bezirksschornsteinfegermeister dem Bauherrn oder Eigentümer eine Frist zur Nacherfüllung. Wird der Pflicht zur Nacherfüllung nicht nachgekommen, wird die nach Landesrecht zuständige Behörde vom Bezirksschornsteinfegermeister über den Sachverhalt unterrichtet.
- ◆ Der Bezirksschornsteinfegermeister soll Nachrüstempfehlungen geben, in Fällen in denen der Eigentümer rechtlich noch nicht zur Nachrüstung verpflichtet ist. Inhaltlich soll sich die Empfehlung auf den Hinweis beschränken, dass die Nachrüstmaßnahme aus Gründen der Energieeinsparung freiwillig schon vor der Entstehung der Rechtspflicht durchgeführt werden sollte.